

Die formelle Enteignung

abgetretenen Grundstücke nach Möglichkeit Ersatz in Land von ähnlicher Beschaffenheit und Lage zuzuweisen ist.³¹² Das Gleiche gilt für die Neuzuteilung der Grundstücke nach dem Bodenverbesserungsgesetz. Danach ist für Grundstücke in Bauzonen und gewerblichen Zonen Realersatz nach den für solche Zonen jeweils geltenden Bestimmungen zuzuweisen.³¹³

II. Höhe der Entschädigung

1. Angemessene Schadloshaltung

Die Expropriation, d.i. die zwangsweise Entziehung des Eigentums, kann nach Art. 35 Abs. 1 LV und § 1 ExprG nur gegen angemessene Schadloshaltung verfügt werden. Das heisst aber nicht, dass bei einer formellen Enteignung nicht volle Entschädigung geleistet werden müsste.³¹⁴ Art. 153 WRV sprach nämlich auch von einer «angemessenen» Entschädigung,³¹⁵ wobei sich in der Praxis die Auffassung durchgesetzt hatte, dass hiermit ein voller Ausgleich der auferlegten Vermögenseinbüsse gemeint war.³¹⁶ Im Übrigen hat schon § 14 LV 1862 eine «volle» Entschädigung vorgeschrieben, unter deren Regime das Expropriationsgesetz entstanden ist. Dort hiess es, dass das Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtsame für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen und gegen «vorgängige volle Entschädigung» in Anspruch genommen werden könnten.

Zum gleichen Schluss gelangt Ivo Beck.³¹⁷ Er beruft sich auf die österreichischen Ausführungsvorschriften zu § 365 ABGB, dem § 1

312 Art. 27 Bst. a Verordnung über das Landumlegungsverfahren für den Bau von Hauptverkehrsstrassen; vgl. im Weiteren Art. 9 Absatz 1 BUG.

313 Art. 31 Bst. a und e BVG.

314 Vgl. Pernthaler, Zonenplanung und Eigentumsschutz, S. 5, Anm. 22.

315 Nach BGE 127 I 189 wird teilweise auch in kantonalen Verfassungen und Gesetzen von «angemessener» Entschädigung gesprochen. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Unfreiwilligkeitszuschlag, wie ihn das Walliser Enteignungsgesetz vorsieht.

316 Siehe dazu Weber, Eigentum und Enteignung, S. 389; vgl. auch Saladin, S. 201 ff.

317 Beck, S. 98 f.